

Allgemeine Bedingungen Pius Nadler AG

1. Geltungsbereich & Allgemeines

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen von Waren und Erbringung von Dienstleistungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Davon abweichende und ergänzende Bedingungen treten nur gegen unsere schriftliche Einwilligung in Kraft.

Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten gelten die Dokumente in nachstehender absteigender Rangordnung:

1. Gegenseitig unterzeichneter Vertrag
2. Unsere Offerte / Auftragsbestätigung
3. unsere allgemeinen Lieferbedingungen
4. Bestellung des Kunden
5. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden

2. Preise

Unsere Preise verstehen sich, wenn nichts anderes erwähnt, netto exkl. MwSt., FCA Haldenstrasse 4, 8181 Höri, Schweiz (Incoterms 2020 oder neuste Fassung, damit wird ebenfalls der Übergang von Nutzen und Gefahr geregelt) und sind für Nachbestellungen unverbindlich (Bitte beachten Sie die angegebene Angebotsgültigkeit im Angebot).

Der Versand erfolgt entweder per Post, via unserer Hausspedition oder nach Wunsch des Kunden.

Die Verpackungen der Gegenstände und Anlagen werden optimal ausgelegt und sind nicht im Verkaufspreis enthalten.

Bauseits sind zu erstellen; Sanitär-, Elektro- Kälte- und Gas- Installationen sowie Dampfabzüge, Kamine, Tankleitungen und alle anderen notwendigen bauseitigen Arbeiten, sowie die erforderlichen Gerüste und Geräte.

Können die Geräte in einer Submission innert 8 Wochen nach Auftragsvergabe durch die Pius Nadler AG (vor-)bestellt werden, kann eine geforderte Preisgültigkeit bis Bauvollendung eingehalten werden.

Kann diese Frist nicht berücksichtigt werden, können allfällige Teuerungen der Geräte durch die Pius Nadler AG geltend gemacht werden.

3. Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnung wird je nach Kundenwunsch in elektronischer- oder Papierform ausgestellt.

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Faktura Datum.

Wir behalten uns bei Summen ab CHF 25'000.- vor, 30% bei Auftragsvergabe, 30% vor Auslieferung und 30% nach der Montage als Anzahlung in Rechnung zu stellen. Die restlichen 10% werden nach der Abnahme in Rechnung gestellt. Die Rechnungen werden ausschliesslich in CHF ausgestellt und bezahlt.

Getätigte Skontoabzüge oder andere Kürzungen des Faktura Betrages, ohne schriftliche Absprache sind nicht zulässig und werden nachträglich in Rechnung gestellt.

Wird ein Vertragspartner zahlungsunfähig oder hält die Zahlungsfrist nicht ein, behalten wir uns vor, sämtliche Guthaben des Vertragspartners als verfallen zu erklären und sofort einzufordern. Sämtliche dadurch entstandene Zusatzkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der jährliche Verzugszins von 5% ab Verfallsdatum ist ohne besondere Mahnung zu bezahlen.

4. Montage & Regiearbeiten

Die Montagekosten werden in der Regel nach Ergebnis zu den jeweils geltenden Pauschal-Stundensätzen des Lieferanten, umfassend Löhne, Reisespesen, Unterkunft, Verpflegung sowie Übernachtung verrechnet.

Durch die Bauherrschaft bzw. Bauleitung verlangte Änderungen oder Ergänzungsarbeiten werden aufgrund eines unterzeichneten Regierapportes der Bauleitung oder einer schriftlichen Bestellung gemäss Tagesansätzen verrechnet. Das dabei verwendete Material wird als Nachtragsbestellung betrachtet und separat in Rechnung gestellt.

5. Lieferfristen

Der exakte Liefertermin wird in Absprache mit dem Kunden definiert.

Wir erlauben uns, diesen beim Ausbleiben einer vereinbarten Anzahlung entsprechend zu verschieben.

6. Stornierung / bauseitige Verschiebung der Auslieferung

Bei einer Stornierung von Aufträgen durch den Kunden, sind wir gezwungen, die aufgelaufenen Kosten dem Kunden weiter zu verrechnen.

Ware, die nach Ablauf der Lieferfrist auf Wunsch des Bestellers nicht abgeschickt werden kann, wird von uns in Rechnung gestellt und ist innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu bezahlen.

Wird der Liefertermin bauseitig deutlich oder wiederholt verschoben und wurden bereits Pläne erstellt oder Komponenten produziert, behalten wir uns vor die aufgelaufenen Kosten, Lagerkosten und administrative Kosten, welche bei der Umdisposition entstehen zu verrechnen.

7. Eigentumsvorbehalt & Bauabnahme

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware Eigentum der Pius Nadler AG.

Der Kunde ist verpflichtet, die bereits gelieferten, noch nicht vollständig bezahlten Gegenstände und Anlagen auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Beschädigung, Diebstahl und sonstigen Risiken zu versichern.

Nach Beendigung der Montage muss die Lieferung durch die Bauherrschaft oder deren Vertreter kontrolliert und die Übernahme auf dem Abnahmeprotokoll oder Lieferschein schriftlich bestätigt werden. Die Übernahme gilt auch dann als erfolgt, wenn innert zwei Arbeitstagen keine Rückmeldung durch den Kunden erfolgt ist.

Nimmt der Kunde die gelieferte Anlage und Komponenten nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, ist die Pius Nadler AG berechtigt, das weitere Vorgehen einseitig festzulegen. Mehrkosten, die durch die Nichtabnahme entstehen werden entsprechend verrechnet.

8. Haftung für Mängel und Gewährleistung

Sämtliche Mängel der gelieferten Gegenstände oder Anlagen sind uns unverzüglich, bis spätestens 5 Tage nach Feststellung des Mangels zu melden. Durch Erhebung einer solchen Mängelrüge wird die Zahlungspflicht des Kunden nicht aufgehoben.

Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Mängelrüge als verspätet und allfällige Mängelrechte sind verwirkt. Unter Vorbehalt dieser Verwirkung übernehmen wir, sofern nichts anderes festgelegt und bei sachgemässer Handhabung und Wartung für die Dauer von 12 Monaten die Gewährleistung der gelieferten Gegenstände und Anlagen.

8.1 Haftungsausschluss

Jede Gewährleistung bzw. Haftung/Garantie, insbesondere für direkte und indirekte Schäden, Mangelfolge- und Drittschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners, ist ausgeschlossen.

Ebenfalls von der Gewährleistung bzw. Haftung/Garantie ausgeschlossen sind:

- Schäden infolge von:
 - o Mangelhafter Überwachung
 - o Unsachgemässer Wartung
 - o Natürlicher Verschleiss
 - o Nicht- beachten oder nicht- befolgen der Angaben auf unseren Anschlussplänen und Datenblätter
- Glasbruch nach erfolgter Inbetriebnahme
- Einsatz von Materialien und Geräten trotz schriftlicher Abmahnung durch die Pius Nadler AG
- Schäden durch unsachgemässe Anschlussarbeiten der bauseitigen Fachinstallateure oder durch unsachgemässe Handhabung / Manipulation der Geräte und Anlagen auch nach erfolgter Inbetriebnahme.

In Gewährleistung ersetzte Teile werden Eigentum der Pius Nadler AG. Bei Veränderung oder Reparatur der Gegenstände oder Anlagen durch Dritte, erlischt unsere Gewährleistungspflicht. Ebenfalls lehnen wir jegliche Forderungen auf Vergütung solcher Arbeiten ab.

9. SVGW

Alle Wasser führenden Leitungen werden bauseits angeschlossen, gewartet und kontrolliert.

Die gelieferten Geräte sind, wenn nicht ausdrücklich erwähnt nicht SVGW zertifiziert. Dafür erforderliche Installationen und Vorrichtungen sind bauseits vorzusehen.

10. Mehrwertsteuer (MWST)

Auf unserer Rechnung wird der im Leistungszeitraum massgebende MWST-Satz ausgewiesen. Der MWST-Satz wird in der Rechnung automatisch angepasst, auch wenn eine Offerte oder ein Kostenvoranschlag mit einem tieferen oder höheren MWST-Satz ausgestellt wurde. Werden periodenübergreifende Leistungen erbracht, wird der Rechnungsbetrag auf den Leistungszeitraum vor und nach dem Datum der MWST-Anpassung aufgeteilt und pro rata temporis mit dem aktuellen und dem neuen Steuersatz abgerechnet.

11. Datenschutz

Sämtliche, im Rahmen der Offert Stellung von uns erhaltenen Informationen und Zeichnungen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte weitergegeben werden.

12. Anerkennung & Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer die vorgenannten Lieferbedingungen. Jede Abweichung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten. Grundsätzlich gilt das schweizerische Recht. Gerichtsstand: Bülach, Schweiz.

13. Ursprungsdeklaration Massivholz

Holzart	Holzherkunft	Holzart	Holzherkunft	Holzart	Holzherkunft	Holzart	Holzherkunft
Ahorn	CHE,DEU,FRA,SVK,ROU	Elsbeer	FRA	Platane	FRA	Louro Faia	BRA
Apfelbaum	CHE, AUT	Erle	FRA, HUN	Ulme	DEU, HOL	Merbau	IDN, MYS
Arve	CHE, AUT	Fichte	CHE, AUT	Zwetschge	CHE	Sapelli	CAF, COD
Akazie	DEU	Föhre	CHE	Abachi	CIV, GHA	Sipo	CAF,COD,COG,CMR,GHA
Birnbaum	HUN	Kirschbaum	CHE,FRA,HRV,ROU,USA	Afromosia	COD	Teak	MYS
Birke	DEU, LTU	Kastanien	CHE, FRA, ITA	Doussie	GAB	Tulpenbaum	USA
Buche	CHE, DEU	Linde	DEU	Hard Maple	CAN	Wenge	COD
Douglasie	CHE	Lärche	CHE, DEU, AUT	Iroko	COD		
Eiche	CHE,DEU,FRA,SVN,BEL	Nussbaum	CHE,FRA,HRV,MKD,USA	Jatoba	BRA		
Esche	CHE, HRV	Olivbaum	ITA	Limba	CMR, GHA		

Die Geschäftsleitung



Pius Nadler



René Scheidegger



Andreas Nadler